

Stallordnung



I. Allgemeines

1. Zur Reitanlage gehören: das gesamte Stallgelände, die Außenplätze, die Paddocks und die Vereinskoppeln.
2. Unbefugten ist das Betreten des vereinseigenen Geländes nicht gestattet.
3. Es gilt auf der gesamten Anlage die Einhaltung der „ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
4. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden, oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entsteht, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
5. Sicherheit hat in allen Belangen Vorrang. Jeder hat Gefahrenquellen vorzubeugen und die Pflicht, andere vor Gefahren zu warnen, um sich, andere und Tiere zu schützen.
6. Am besten geht alles immer miteinander. Das heißt, wer sich untereinander abspricht und einander entgegenkommt, wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben.

II. Ordnung und Umgang

1. Jeder pflegt einen respektvollen und freundlichen Umgangston.
2. Das Benehmen und Bewegen auf der Anlage ist rücksichtsvoll und pferdefreundlich gestaltet und darf den Umgang mit den Pferden nicht stören oder gefährden. Eltern achten auf ihre Kinder.
3. Alle Einrichtungen auf der Anlage werden pfleglich behandelt. Verursachte Schäden werden sofort gemeldet.
4. Die sanitären Anlagen werden nur für die vorgesehenen Zwecke genutzt. Das Waschen von Reitausrüstung und das Zubereiten von Futter sind in diesen Räumen nicht gestattet.
5. Dreck wird immer sofort beseitigt, überall. Das heißt, Pferdeäpfel werden unverzüglich entfernt und alle Gebrauchsgegenstände (z.B. Putzsachen, Halfter, Gerten) werden nach der Nutzung wieder an ihren vorgesehenen Platz geräumt. Bei Verunreinigungen wird der Putzplatz gefegt.
6. Bevor ein Pferd die Box verlässt, werden die Hufe ausgekratzt, oder der verunreinigte Laufbereich wird gefegt.
7. Das Rauchen ist in den Ställen sowie in der Scheune verboten.
8. Hunde dürfen auf der Reitanlage freilaufen, sind aber unter ständiger Beaufsichtigung. Die Hunde sind allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich und dürfen den Ablauf auf dem Reitgelände nicht stören oder gefährden. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird der entsprechende Hund angeleint. Hundekot wird von dem Besitzer unverzüglich entsorgt.
9. Pferdeanhänger und Transporter dürfen nicht über Nacht auf dem Hof stehen und werden zeitnah eingeparkt. Autos werden auf dem Parkplatz abgestellt und stehen nur kurzfristig für das Ein-, Aus-, Be- und Entladen auf dem Hof.
10. Bei Fahrten auf dem Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit. Es ist darauf zu achten, dass keine Menschen oder Tiere erschreckt, gestört oder gefährdet werden.
11. Anfallender Müll wird zur Entsorgung mit nach Hause genommen.
12. Futter wird ausschließlich in geschlossenen, für Mäuse und Hunde unzugänglichen Behältern gelagert.
13. Das Aufsitzen in der Stallgasse ist nicht erlaubt.
14. Alle bemühen sich, möglichst sparsam mit Strom und Wasser umzugehen. Hierzu gehört z.B., dass der Letzte abends das Licht ausschaltet.
15. Unnötiger Lärm wird vermieden.

III. Pensionspferde

1. Diese Stallordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellervertrages.
2. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.
3. Für eingestellte Pensionspferde ist vom Halter eine angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die zugewiesenen Koppeln werden in Ordnung gehalten. Gleiches gilt für die Paddocks. Schäden werden unverzüglich gemeldet. Kaputtes Zaunmaterial wird von dem entsprechenden Pferdebesitzern ersetzt. Bei Rückgabe der Koppel an den Verein, wird die Weide von dem Nutzer gemäht und die Einzäunung in Ordnung gebracht.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlage steht grundsätzlich zu den angegebenen Zeiten zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen oder Arbeiten es erforderlich, die Reitanlage oder Teile davon für den Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang bekannt gegeben.
2. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn macht der Reiter auf sich aufmerksam (Tür frei? – Ist frei!). Fußgänger achten auf die Reiter.
3. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind für alle Nutzer deutlich anzukündigen (Hufschlag frei, Bande frei).
4. Bei mehreren Nutzern wird ein Sicherheitsabstand von wenigstens einer Pferdelänge gehalten. Alle Reiter halten sich an die bekannten Bahnregeln.
5. Die Benutzung von Stangen, Cavalettis etc. steht allen Reitern frei, sofern sie die anderen Nutzer nicht stören. Alle Gegenstände werden nach der Nutzung wieder aufgeräumt. Für Schäden an den Gegenständen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden werden sofort gemeldet.
6. Zum Longieren sollte nach Möglichkeit der Reitplatz und das Roundpen benutzt werden. Für die Halle gelten besondere Vorschriften. Es darf in der Reithalle longiert werden, wenn es den laufenden Betrieb und die Reiter in der Halle nicht stört oder behindert. Reiten hat Vorrang gegenüber dem Longieren. Fühlt sich ein Reiter vom Longieren gestört, wird das Longieren eingestellt. Kommt ein Reiter neu in die Halle und stört sich an dem bereits Longierenden, wird das Longieren eingestellt. Eine Beendigungszeit bis zu max. 10 Minuten ist akzeptabel. Entstehen beim Longieren Löcher, oder festgetretene Bereiche, werden diese gereicht.
7. Das Laufen lassen eines Pferdes in der Halle ist nicht erwünscht. Begründete Ausnahmen sind möglich. Danach wird der Boden gereicht. Es dürfen keine Löcher zurückbleiben.
8. Nach der Nutzung werden die Pferdeäpfel eingelesen. Bei Bedarf wird nach der Reitstunde der Hufschlag gereicht, die Stallgasse vor der Halle gefegt und die Mistkarre in der Halle geleert.
9. Die Reithalle ist für alle Arbeitsformen mit dem Pferd nutzbar (Dressur, Springen, Westernreiten, Longe, Bodenarbeit, Freiarbeit, etc.). Dabei entstehende Schäden sind sofort zu beseitigen (das gilt insbesondere für Löcher im Boden), bzw. zu melden.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten wird die entsprechende Ausreitnummer wie vorgeschrieben mitgeführt.
2. Das Reiten ist nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen gestattet, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
3. Bei Dunkelheit wird eine Beleuchtung nach vorne wie nach hinten mitgeführt.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern, Fußgängern etc. wird Schritt geritten.
5. Wir sind freundlich zu allen, die uns draußen begegnen. Dadurch verschaffen wir dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.